



Stadt Rheinau
Stadtteil Rheinbischofsheim

Einbeziehungssatzung
nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
„Altrheinstraße“
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
ohne Umweltbericht

Entwurf in der Fassung vom 16.10.2020

bestehend aus:

Satzungstext

Übersichtskarte

Planzeichnung

Begründung

Habitatpotentialanalyse sowie arten- und naturschutzrechtliche Beurteilung
(IUS Weibel & Ness, Oktober 2020)

Einbeziehungssatzung „Altrheinstraße“

nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Einbeziehungssatzung „Altrheinstraße“ tritt die „Änderungssatzung zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Stadtteils Rheinau-Rheinbischofsheim“ vom 11.11.2005 vollumfänglich außer Kraft.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in der derzeit aktuellen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), in der derzeit aktuellen Fassung

§ 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613), zum 01. August 2019 in Kraft getreten, in der derzeit aktuellen Fassung.

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) m.W.v. 30.06.2018, in der derzeit aktuellen Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), in der derzeit aktuellen Fassung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Altrheinstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil der Einbeziehungssatzung vom 16.10.2020.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus:

1. der Einbeziehungssatzung „Altrheinstraße“ mit den textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften vom 16.10.2020
2. dem zeichnerischen Teil im Maßstab 1:500 mit Abgrenzung des Geltungsbereichs und den zeichnerischen Festsetzungen vom 16.10.2020

Beigefügt sind, ohne Bestandteil der Satzung zu werden:

1. Begründung der Einbeziehungssatzung „Altrheinstraße“ vom 16.10.2020
2. Habitatpotentialanalyse sowie arten- und naturschutzrechtliche Beurteilung, IUS Weibel & Ness, aktualisiert im Oktober 2020
3. Übersichtskarte (ohne Maßstab)

§ 3 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Für das Flurstück 99/1 richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Für die Flurstücke Nr. 99/2 und 99/4 richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach den in § 4 aufgeführten Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, im Übrigen nach § 34 BauGB.

§ 4 Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften

Für die Bebauung auf den Flurstücken Nr. 99/2 und 99/4 innerhalb des Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung werden aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BauGB zusätzlich zu den Festsetzungen im zeichnerischen Teil die folgenden planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

1.0 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. (§ 6 Abs. 1 BauNVO).

Zulässig sind gem. § 6 Abs. 2 BauNVO

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO

- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2

2.0 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 – 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Grundflächenzahl (GRZ) sowie durch die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

2.1 Grundflächenzahl GRZ

Im Mischgebiet darf die zulässige Grundflächenzahl von 0,6 nicht überschritten werden.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

Der Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung der Gebäude ist als Höhe über NN in der Planzeichnung festgesetzt.

Betriebsgebäude

Die Höhe der baulichen Anlagen ist durch die Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse und der maximalen Traufhöhe begrenzt.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse bei Betriebsgebäuden ist auf ein Vollgeschoss festgesetzt.

Betriebsgebäude dürfen eine Traufhöhe von 5,50 m nicht überschreiten.

Als Traufhöhe (TH) gilt das Maß vom Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Wohngebäude

Die Höhe der baulichen Anlagen ist durch die Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse und der maximalen Firsthöhe begrenzt.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse bei Wohngebäude ist auf zwei Vollgeschosse festgesetzt.

Wohngebäude dürfen eine max. Firsthöhe von 8,50 m nicht überschreiten.

Als Firsthöhe (FH) gilt das Maß vom Bezugspunkt bis zum oberen Abschluss der Dachhaut.

Dient ein Gebäude sowohl betrieblichen Zwecken als auch Wohnzwecken, sind für die zulässige Höhe der baulichen Anlagen die Festsetzungen für Betriebsgebäude anzuwenden. Beträgt der Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche innerhalb eines Gebäudes einen Anteil von 75% oder mehr, sind für die zulässige Höhe des Gebäudes die Festsetzungen für Wohngebäude anzuwenden.

3.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Bauzeitenbeschränkung

Um den Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung Europäischer Vogelarten oder die Zerstörung von Gelegen auszuschließen, darf die Rodung der Gehölze nur im Winterhalbjahr zwischen 01. Oktober und 28. Februar erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass keine Brutaktivitäten von Vögeln stattfinden.

Für die Bebauung auf den Flurstücken Nr. 99/2 und 99/4 innerhalb des Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung werden aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BauGB zusätzlich zu den Festsetzungen im zeichnerischen Teil und den planungsrechtlichen Festsetzungen die folgenden örtlichen Bauvorschriften getroffen:

1.0 Dächer

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Betriebsgebäude

Es sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° bis 40° zulässig. Bei Satteldächern muss der Neigungswinkel der Dachflächen beidseitig des Firstes gleich sein.

Wohngebäude

Es sind Zeltdächer und Satteldächer mit einer Dachneigung von 15° bis 30° zulässig. Bei Satteldächern muss der Neigungswinkel der Dachflächen beidseitig des Firstes gleich sein.

Dient ein Gebäude sowohl betrieblichen Zwecken als auch Wohnzwecken, sind hinsichtlich der Dächer die Festsetzungen für Betriebsgebäude anzuwenden. Beträgt der Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche innerhalb eines Gebäudes einen Anteil von 75% oder mehr, sind hinsichtlich der Dächer die Festsetzungen für Wohngebäude anzuwenden.

2.0 Anzahl notwendige Stellplätze

(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen sind für jede Wohnung 1,5 Stellplätze herzustellen.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 BauGB sowie § 75 LBO handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Einbeziehungssatzung tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Rheinau, den 31.03.2021

Der Bürgermeister Michael Welsche



Vermerk über die Rechtskraft der Einbeziehungssatzung „Altrheinstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht

Die Einbeziehungssatzung „Altrheinstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht ist durch ortsübliche Bekanntmachung am 01.04.2021 in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Rheinau, den 22.04.2021

Der Bürgermeister Michael Welsche



Stadt Rheinau - Stadtteil Rheinbischofsheim

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Altrheinstraße“
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht

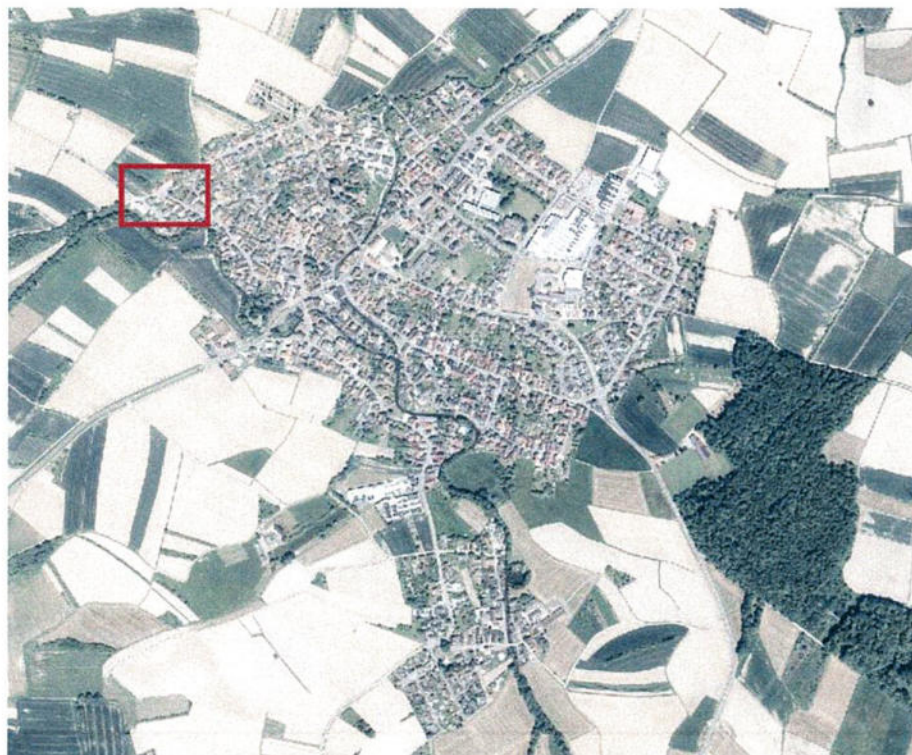
Übersichtskarte (~~Entwurf~~)

Stand: 16.10.2020

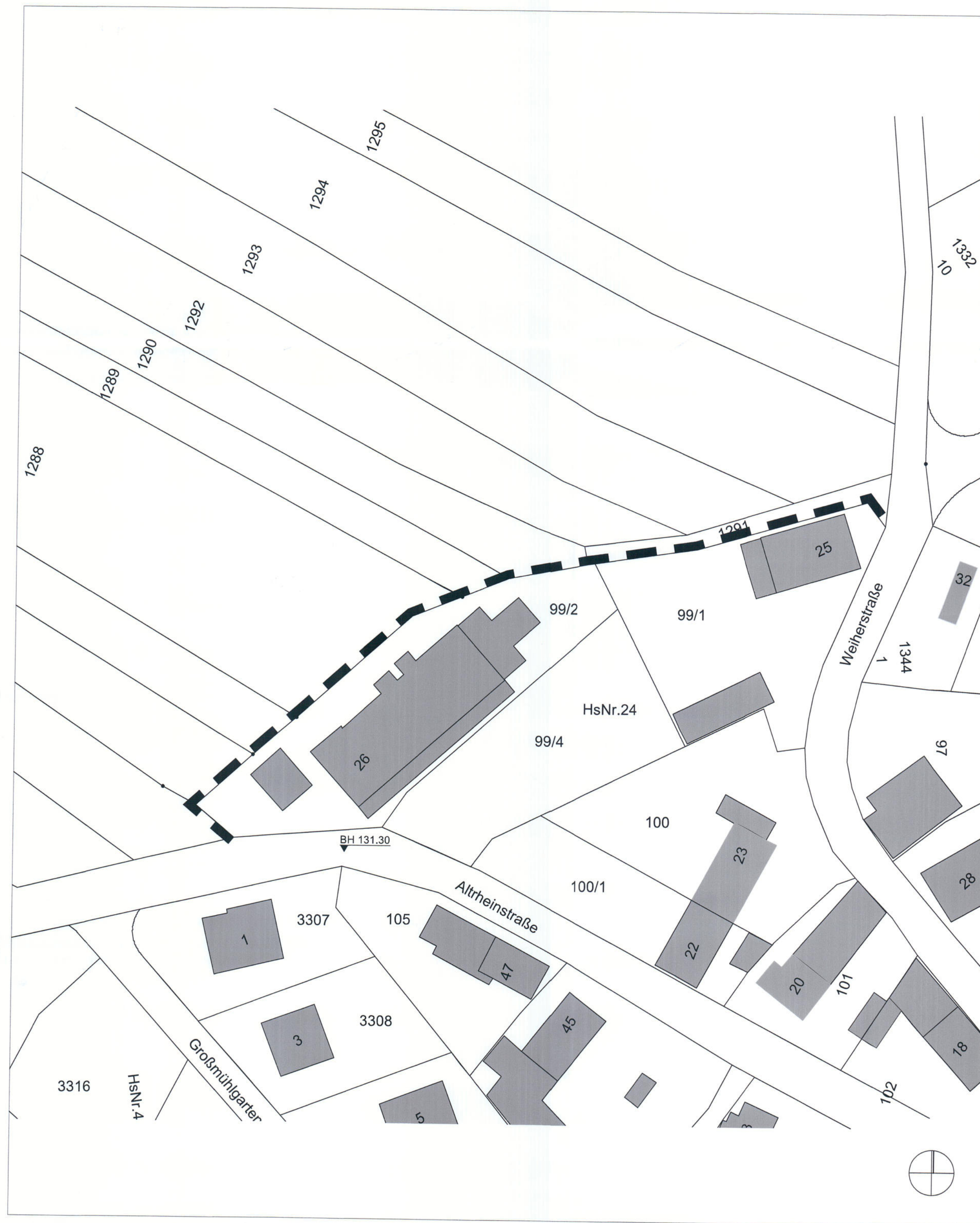
Übersichtskarte



Übersichtskarte (ohne Maßstab)



Luftfoto (ohne Maßstab)



Zeichenerklärung

Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung § 9 Abs. 7 BauGB
-  Gebäude Bestand
-  Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen Angabe in m üNN

Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB durch GR am 05.08.2020
- Ortsübliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 34 am 21.08.2020
- frühzeitige Bürgerbeteiligung entfällt
- frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange entfällt
- Auslegungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB durch GR am 05.08.2020
- Ortsübliche Bekanntmachung der Entwurfsauslegung gemäß § 3 (2) BauGB im Mitteilungsblatt Nr. 34 am 21.08.2020
- Auslegung vom 31.08.2020 bis 30.09.2020
- Erneute Auslegung entfällt
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 18.08.2020
- erneute Beteiligung entfällt
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB durch GR am 24.02.2021
- Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB im Mitteilungsblatt Nr. 13 am 01.04.2021

- In Kraft getreten am 01.04.2021
- Ausgefertigt: Zur Beurkundung:



Rheinau, den 22.04.2021
Bürgermeister Rheinau, den
Bürgermeisteramt

Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes stimmen mit den Beschlüssen des Gemeinderats überein.

STADTRHEINAU

Stadt Rheinau Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Altrheinstraße"

Verfahrensschritt	Satzung	Fassungsdatum	16.10.2020
Erstellt	KH/DB		
Format	DIN A 2 420 x 594 mm	Maßstab	1:500
Plannr. + Index	S/01/A	geändert	

planschmiede
hansert + partner mbb
architekten und stadtplaner

möburgstraße 5 | 77746 schutterwald | fon (0781) 20552796
fax (0781) 94902292 | www.planschmiede-hansert.net | info@planschmiede-hansert.net

Begründung

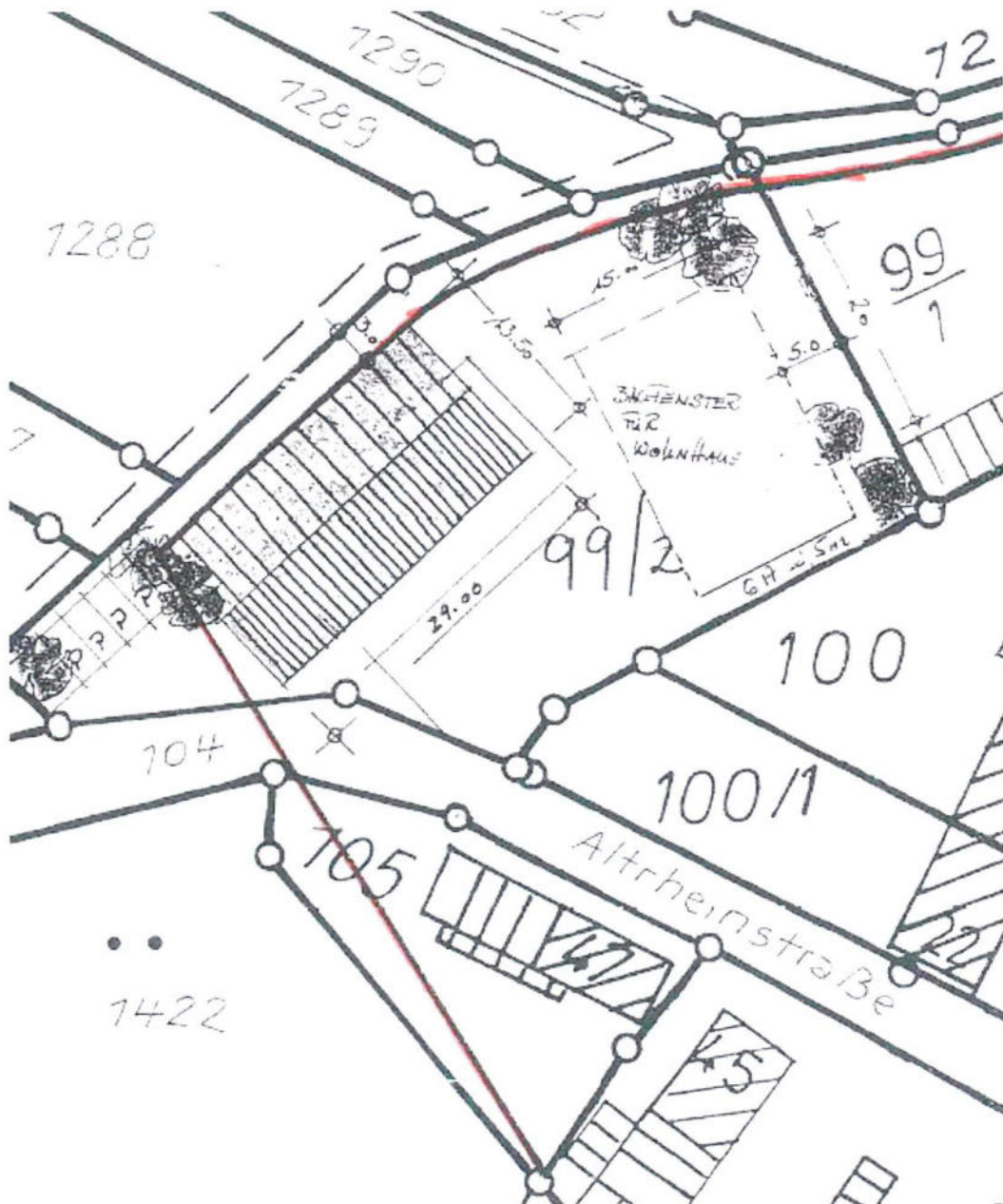
Inhaltsverzeichnis

- 1.0 Aufgabe, Notwendigkeit und Abgrenzung der Einbeziehungssatzung
- 2.0 Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht
- 3.0 Vorhandene baurechtliche Vorgaben
 - 3.1 Vorbereitende Bauleitplanung
 - 3.2 Verbindliche Bauleitplanung
- 4.0 Beschreibung des Plangebiets
 - 4.1 Bestand - Lage, Bebauung, Erschließung, Ver- und Entsorgung
 - 4.2 Planungskonzept
- 5.0 Beschreibung und Begründung der Festsetzungen
 - 5.1 Zeichnerischer Teil und planungsrechtliche Festsetzungen
 - 5.2 Örtliche Bauvorschriften
- 6.0 Umlegung und Kosten

1.0 Aufgabe, Notwendigkeit und Abgrenzung der Einbeziehungssatzung

Im Stadtteil Rheinbischofsheim der Stadt Rheinau soll auf dem Flurstück Nr. 99/2 eine Garage aufgestockt werden, um zusätzlichen Wohnraum zu schaffen.

Das Flurstück Nr. 99/2 ist bereits durch die bestehende Abrundungssatzung „Altrheinstraße“ erfasst, jedoch nicht vollumfänglich, so dass sich die bestehende Garage derzeit im Außenbereich befindet. Dadurch beurteilt sich die geplante Aufstockung nach § 35 BauGB und ist nicht genehmigungsfähig.



Geltungsbereich bestehende Abrundungssatzung „Altrheinstraße“ vom 11.11.2005 (rot markierter Bereich), ohne Maßstab

Um das Flurstück Nr. 99/2 vollumfänglich dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zurechnen zu können und damit das geplante Vorhaben nach § 34 BauGB genehmigungsfähig zu machen, soll die bestehende Abrundungssatzung aufgehoben und eine neue Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden.

Diese enthält die notwendigen städtebaulichen Regelungsinhalte, um die jetzige und zukünftige Nutzung sicherstellen zu können und den Entwicklungsspielraum am Ortsrand zu definieren. Die Festsetzungen zu Art und Maß der Nutzung wurden aus der bislang bestehenden Abrundungssatzung übernommen, da sich die städtebauliche Zielsetzung nicht verändert hat.

Das benachbarte Flurstück Nr. 99/1 war bereits in der bislang bestehenden Abrundungssatzung enthalten und soll auch Bestandteil der vorliegenden Einbeziehungssatzung sein. Allerdings werden hier aus städtebaulicher Sicht keine zusätzlichen Festsetzungen zu Art und Maß der Nutzung notwendig – eine Beurteilung möglicher Vorhaben nach § 34 BauGB entspricht dem Vorgehen in der näheren Umgebung und bedarf keiner zusätzlichen Regelung durch die vorliegende Einbeziehungssatzung.

Bei den mit Hilfe einer Einbeziehungssatzung einzubeziehenden Flächen muss es sich um Flächen handeln, die nach § 35 BauGB zu beurteilen sind.

Die einzubeziehenden Flächen müssen außerdem durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sein, so dass aus dem angrenzenden Bereich die Zulassungskriterien für die einzubeziehenden Außenbereichsflächen entnommen werden können. Die Einbeziehungssatzung verleiht der bezeichneten Fläche die Qualität als Innenbereichsgrundstück im Sinne des § 34 BauGB.

Weiter sind folgende Kriterien zu erfüllen:

1. *Die Abrundung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.*

Die einzubeziehenden Flurstücke sowie die angrenzenden Bereiche sind durch gewerbliche Nutzung und Wohnnutzung geprägt. Die Schaffung einer zusätzlichen Wohneinheit durch eine Aufstockung der bestehenden Garage statt durch Neuversiegelung wird aus städtebaulicher Sicht für sehr sinnvoll gehalten. Die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich ist durch die Ausweisung des Neubaugebiets „Großmühlgarten“ im Westen ohnehin abgeschlossen – weitere Entwicklungsflächen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen.

2. *Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, darf nicht begründet sein.*

Städtebauliche Satzungen nach § 34 BauGB sind gemäß Anlage 1, Nr. 18.4.2 des UVPG (bei einer Größe bis 0,5 ha) von der Pflicht einer förmlichen Umweltprüfung ausgenommen. Da der Geltungsbereich eine Größe von 3.349 m² hat, ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

3. *Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete) bestehen.*

Das Europäische ökologische Netz „Natura 2000“ umfasst die Gebiete der natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I (FFH-Arten), die Habitate der Arten des Anhangs II (FFH-Gebiete) der 92/43/EWG Richtlinie (FFH-Richtlinie) sowie der Vogelschutzgebiete (SPA) nach Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG). Das genannte Grundstück einschließlich seines näheren Umfelds tangieren keine nach EU-Recht ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete), so dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Stadt Rheinau – Stadtteil Rheinbischofsheim

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Altrheinstraße“
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht

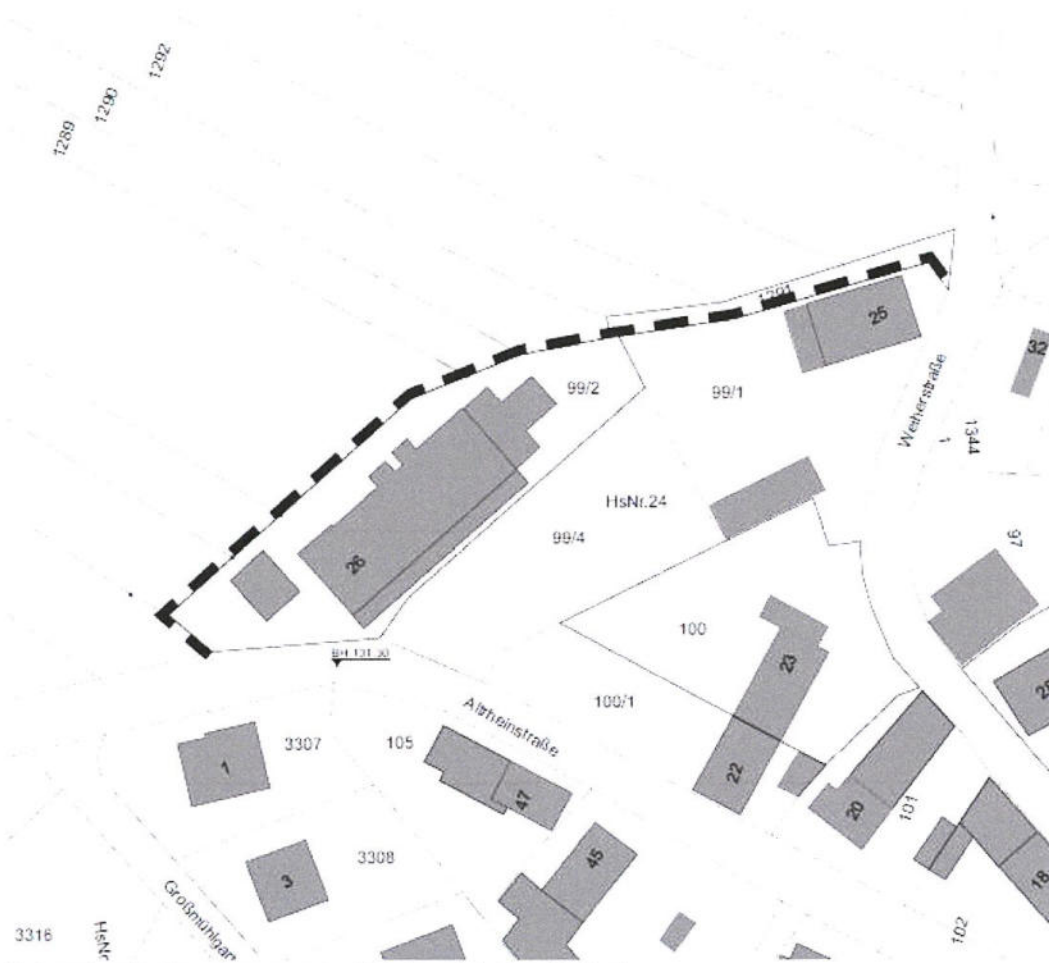
Stand: 16.10.2020

Begründung (Entwurf)–

4 / 8

Biotopflächen oder schützenswerte Bereiche im Sinne des geltenden Natur- und Artenschutzrechts sind auf dem genannten Grundstück nicht vorhanden. Das nördlich angrenzende Grundstück wird ausschließlich ackerbaulich bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzt.

Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,33 ha und befindet sich im Nordwesten des Stadtteils Rheinbischofsheim. Die Lage des Planungsgebiets erfordert die abschließende Gestaltung des zukünftigen Ortsrands.



Geltungsbereich Abrundungssatzung „Altrheinstraße“ - ohne Maßstab

2.0 Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht

Die Aufstellung der Einbeziehungssatzung erfolgt analog zu einem vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen.

Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen des Bebauungsplans auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Um die Belange des Naturschutzes zu prüfen, wurde durch das Büro IUS Weibel & Ness eine Habitatpotentialanalyse sowie arten- und naturschutzrechtliche Beurteilung (IUS, März 2020) durchgeführt. Nach den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange geäußerten Anregungen des Amtes für Umweltschutz (LRA Ortenaukreis) wurde die Untersuchung nochmals ergänzt und wird in einer aktualisierten Fassung (IUS, Oktober 2020) als Anlage diesem Bebauungsplan hinzugefügt.

Nach wie vor wird festgestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten und die Anforderungen des § 44 (5) Bundesnaturschutzgesetz erfüllt werden.

Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist nicht zu erwarten. Mit der Einbeziehungssatzung soll die Aufstockung einer bereits bestehenden Garage ermöglicht werden, so dass es zu keiner zusätzlichen Versiegelung von Flächen kommt. Die bestehenden Hof- und Vorflächen sind bereits heute fast vollständig mit Pflaster belegt.

Schutzgut Pflanzen / Tiere

Es erfolgt keine Inanspruchnahme von Gehölzbeständen oder anderen Pflanzflächen, eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen ist also nicht zu erwarten.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu beurteilen, wurde eine arten- und naturschutzrechtliche Beurteilung erstellt.

Schutzgut Wasser

Die Einbeziehungssatzung ermöglicht die Aufstockung einer Garage. Ein Eingriff in das Schutzgut Wasser ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima / Luft

Durch die Aufstockung der Garage werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft erwartet.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Vorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein, das Ortsbild wird dadurch nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Mensch

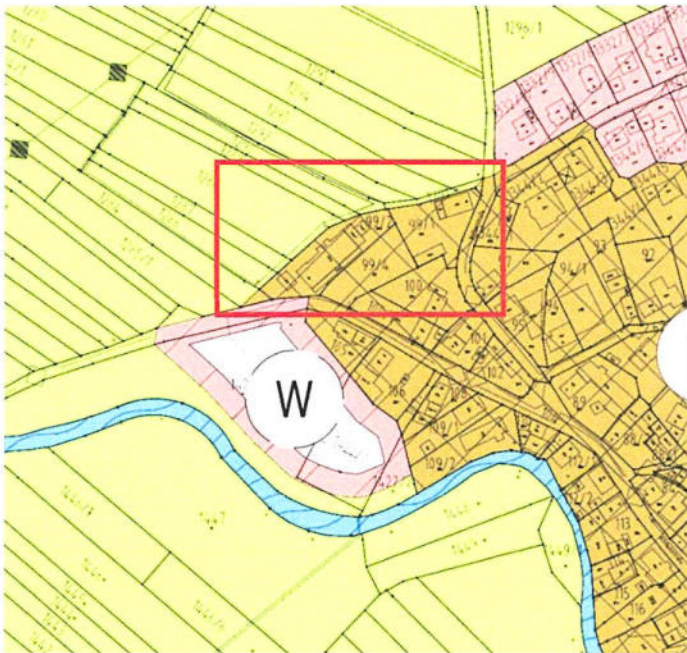
Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ist nicht zu erwarten, da die Einbeziehungssatzung keine Vorhaben regelt, die Beeinträchtigungen von Menschen (wie zum Beispiel Lärm) verursachen.

Sach- und Kulturgüter

Es befinden sich keine Sach- und Kulturgüter im Regelungsbereich der Einbeziehungssatzung, insofern ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.

3.0 Vorhandene baurechtliche Vorgaben

3.1 Vorbereitende Bauleitplanung



Ausschnitt Flächennutzungsplan Stadt Rheinau, ohne Maßstab

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Rheinau ist das Planungsgebiet der Einbeziehungssatzung als Mischgebietsfläche ausgewiesen.

3.2 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Planungsgebiet gilt die Abrundungssatzung „Altrheinstraße“ (Inkrafttreten am 11.11.2005), die als Gesamtes durch die vorliegende Neuaufstellung überplant wird.

4.0 Beschreibung des Plangebiets

4.1 Bestand

Im Planungsgebiet befinden sich derzeit zwei Wohnhäuser, mehrere Garagen sowie ein Bäckereibetrieb. Den Gebäuden zugeordnet sind befestigte, überwiegend gepflasterte Hofflächen und Zufahrten. Die verbleibenden Freiflächen sind gärtnerisch angelegt. Im Süden des durch die Einbeziehungssatzung definierten Bereichs befindet sich das Bebauungsplangebiet „Großmühlgarten“ (2007), das mittlerweile komplett bebaut ist. Westlich und nördlich des Planungsgebiets schließt sich die freie Feldflur an.

Lage

Das Planungsgebiet liegt im Nordwesten des Stadtteils Rheinbischofsheim.

Bebauung

Im Umfeld des Planungsgebiets herrscht eine Bebauung mit Einzelhäusern vor, die straßenseitig weitgehend zweigeschossig in Erscheinung treten.

Erschließung, Ver- und Entsorgung

Das Planungsgebiet ist durch die Altrheinstraße und die Weiherstraße verkehrlich erschlossen. Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung erfolgt über die Altrheinstraße sowie über die Weiherstraße.

4.2 Planungskonzept

Durch die vorliegende Einbeziehungssatzung soll für den im Außenbereich liegenden Teilbereich des Planungsgebiets Planungsrecht geschaffen und dadurch die konkret geplante Maßnahme zur Weiternutzung ermöglicht werden. Nachdem der Geltungsbereich unmittelbar an die Landschaft angrenzt und den nordwestlichen Ortsrand von Rheinbischofsheim darstellt, kommt dem Areal eine wichtige Funktion hinsichtlich der Ortsbildprägung zu. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die bauliche Entwicklung in diesem Bereich so zu steuern, dass der vorhandene Ortsrand sowie die dörfliche Charakteristik erhalten bzw. angepasst entwickelt werden kann.

5.0 Beschreibung und Begründung der Festsetzungen

5.1 Zeichnerischer Teil und planungsrechtliche Festsetzungen

Die *Art der baulichen Nutzung* wird mit MI – Mischgebiet festgesetzt. Dabei wird die genaue Definition der zulässigen Nutzungen nach § 6 BauNVO so vorgenommen, dass nur Nutzungen zulässig sind, die sich mit der Umgebung des Plangebiets vertragen und im Plangebiet selbst angestrebt sind.

So sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, sonstige Gewerbebetriebe und Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke zugelassen.

Dagegen werden Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung und Vergnügung sowie kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauGB ausgeschlossen. Die genannten Nutzungen entsprechen nicht der gewünschten Nutzungsart und vertragen sich städtebaulich nicht mit der Umgebung, die durch Wohnen und nichtstörendes Gewebe geprägt ist.

Im Mischgebiet wird für die gewerblichen Nutzungen das *Maß der baulichen Nutzung* durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Anzahl der Vollgeschosse sowie die Höhe der baulichen Anlagen definiert. Dies ist ausreichend, um das gewünschte Maß an Steuerung der Grundstücksausnutzung zu erreichen. Es existiert derzeit das Bestandsgebäude der Bäckerei in diesem Bereich, dieses ist über diese Festsetzungen in seinem Bestand abgedeckt.

So darf die zulässige GRZ von 0,6 nicht überschritten werden, es darf maximal I Vollgeschoss errichtet werden und die maximale Traufhöhe der Betriebsgebäude darf 5,50 m nicht überschreiten.

Für die Wohngebäude wird die Anzahl der Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt. So sind Wohngebäude mit max. II Vollgeschossen und einer Firsthöhe von maximal 8,50 m zulässig.

Für gemischt genutzte Gebäude sind die Festsetzungen für Betriebsgebäude anzuwenden. Erst wenn der Flächenanteil der Wohnnutzung 75 % beträgt oder übersteigt, sind die Festsetzungen für Wohngebäude anzuwenden.

Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen ist die in der Planzeichnung festgesetzte Höhe üNN (131,30 m üNN), die der Bestandshöhe der Altrheinstraße in Fahrbahnmitte im Bereich der Einfahrt zu Flurstück Nr. 99/2 entspricht.

5.2 Örtliche Bauvorschriften

Da durch das Planungsgebiet der Ortsrand von Rheinbischofsheim vervollständigt wird, ist es notwendig, Festsetzungen zur Dachform zu treffen. Dadurch wird gewährleistet, dass sich die neue Bebauung harmonisch in das Orts- und Landschaftsbild einfügt.

Für Betriebsgebäude sind Satteldächer mit DN 30-40° zulässig, für Wohngebäude Zeltdächer und Satteldächer mit DN 15-30°. Bei Satteldächern muss die Neigung beidseitig des Firstes gleich sein.

Für gemischt genutzte Gebäude sind die Festsetzungen für Betriebsgebäude anzuwenden. Erst wenn der Flächenanteil der Wohnnutzung 75 % beträgt oder übersteigt, sind die Festsetzungen für Wohngebäude anzuwenden.

Damit sich die Problematik des ruhenden Verkehrs nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen verlagert, wird die *Anzahl der notwendigen Stellplätze* für Wohngebäude mit 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit festgesetzt.

6.0 Umlegung und Kosten

Der Gemeinde entstehen keine Kosten bei der Umsetzung der Einbeziehungssatzung.

Rheinau, den

22. 04. 2021

Michael Welsche, Bürgermeister



planschmiede

hansert + partner mbb
architekten und stadtplaner

mörburgstraße 5 | 77746 schutterwald
fon 0781 – 20552796 | fax 0781 – 94902292
info@planschmiede-hansert.net

Planverfasser

Stadt Rheinau-Rheinbischofsheim

Änderung der Abrundungssatzung

Habitatpotenzialanalyse sowie
arten- und naturschutzrechtliche Beurteilung



Oktober 2020

Bauherr:

Frank Schmidt - Vermietung & Verpachtung
Altrheinstraße 24
77866 Rheinau

Bearbeitung:

IUS Institut für Umweltstudien
Weibel & Ness GmbH
Heidelberg · Potsdam · Kandel



Bauherr: Frank Schmidt - Vermietung & Verpachtung
Altrheinstraße 24
77866 Rheinau

Bearbeitung: IUS - Institut für Umweltstudien
Weibel & Ness GmbH
Römerstraße 56
69115 Heidelberg

Telefon: (0 62 21) 1 38 30-0
Telefax: (0 62 21) 1 38 30-29
E-Mail: heidelberg@weibel-ness.de

Projektnummer: 4014

Projektbearbeitung: Ralf Harter, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)

Heidelberg, 16.10.2020


Ralf Harter

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage des Vorhabens, Bestandssituation	1
3	Naturschutzrechtliche Bewertung	3
4	Denkbare Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG	3
5	Umweltschadensgesetz.....	5
6	Anhang.....	6

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht zur Lage des Änderungsbereichs (violetter Punkt) am Westrand von Rheinbischofsheim.....	1
Abbildung 2:	Aufzustockende Doppelgarage	2
Abbildung 3:	An die Doppelgarage angrenzendes Backhaus	3

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Rheinau (Ortenaukreis) beabsichtigt im Stadtteil Rheinbischofsheim am Westrand der Ortslage eine Änderung der Abrundungssatzung zur räumlichen Abgrenzung des Innenbereiches. Betroffen ist das Flurstück-Nr. 99/2 der Gemarkung Rheinbischofsheim, das vollständig in den Innenbereich einbezogen werden soll.

Anlass der Änderungen ist die geplante Aufstockung einer bestehenden Doppelgarage zu Wohnzwecken durch den Grundstücksbesitzer.

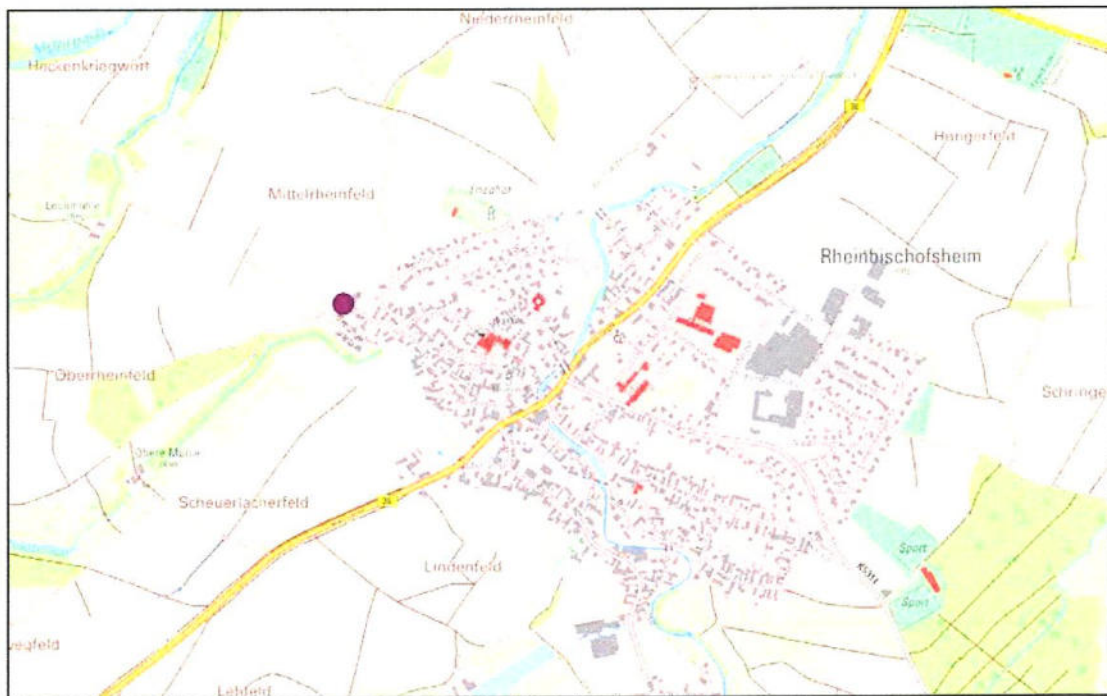


Abbildung 1: Übersicht zur Lage des Änderungsbereichs (violetter Punkt) am Westrand von Rheinbischofsheim

Im Zusammenhang mit der Aufstockung müssen die planungsrechtlichen Festsetzung angepasst werden.

Eine Inanspruchnahme bisher nicht bebauter oder nicht versiegelter Flächen ist für die Aufstockung nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Für die Aufstockung der Doppelgarage muss die naturschutzrechtliche Betroffenheit geklärt werden. Darüber hinaus ist eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 BNatSchG (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) sowie die Auswirkungen auf Arten und Lebensraumtypen des Anhang II der FFH-Richtlinie in Bezug auf das Umweltschadengesetzes zu prüfen.

2 Lage des Vorhabens, Bestandssituation

Das Flurstück Nr. 99/2 befindet sich an der Altrheinstraße 26, am westlichen Ortsrand der Gemeinde Rheinau-Rheinbischofsheim. Das Grundstück ist mit einer Doppelgarage sowie

einer Backhalle mit Nebengebäuden bebaut (Abbildung 2 und Abbildung 3), die Hof- und Stellflächen sind gepflastert.



Abbildung 2: Aufzustockende Doppelgarage



Abbildung 3: An die Doppelgarage angrenzendes Backhaus

3 Naturschutzrechtliche Bewertung

Die Aufstockung der Doppelgarage führt nicht zu einer zusätzlichen Versiegelung von Flächen oder einer Inanspruchnahme von Gehölzbeständen. Das Vorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein, das Ortsbild wird dadurch nicht beeinträchtigt. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG liegen somit nicht vor.

4 Denkbare Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG

Grundsätzlich könnte das Vorhaben zu Beeinträchtigungen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten führen, die den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG entsprechen. Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Nach Prüfung der Bestandssituation treten im vorliegenden Fall keine der genannten Verbotstatbestände ein. So wurden bei der Begehung keine Hinweise auf Brutmöglichkeiten für Vögel in Form von vorjährigen Nestern an der Doppelgarage festgestellt. Gehölzbestände (Gebüsche oder Bäume) sind von den Bauarbeiten zur Aufstockung nicht betroffen, sodass auch keine baum- oder gebüschbrütenden Vogelarten betroffen sind.

Als Tagesquartier für Fledermäuse ist die im Dachbereich vollständig verschaltete Doppelgarage nicht geeignet.

Eine **Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von Vögeln oder Fledermäusen (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3) kann daher ausgeschlossen werden.

Da keine Gehölze im Zuge des Vorhabens gefällt werden müssen, ist eine **Verletzung oder Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen** (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2) im Zuge der Bauarbeiten nicht zu erwarten ist.

Vorhabenbedingte **erhebliche Störungen** von europäischen Vogelarten oder sonstigen streng geschützten Arten (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2) sind ausgeschlossen, da eine Störung nur dann als erheblich eingestuft wird, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wäre zu erwarten, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Dies ist bei den im Umfeld der Maßnahme zu erwartenden für Störung unempfindlichen Brutvogelarten ausgeschlossen, da sich die lokalen Populationen zusammenhängend über ausgedehnte Gebiete erstrecken.

Hinsichtlich weiterer gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten kann aufgrund der Überprüfung im Rahmen der Begehung und der insgesamt fehlenden Habitateignung, ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden (siehe Kapitel 6, „Abschichtungstabelle“ im Anhang).

Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG werden erfüllt.

5 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) ist das „Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“. Nach § 3 Abs. 1 gilt dieses Gesetz für:

1. *Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;*
2. *Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes^[1] und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.*

Als Umweltschaden ist nach § 2 Abs. 1 USchadG anzusehen:

- a) *eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- b) *eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes,*
- c) *eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht;*

Eintretende Umweltschäden sind nach § 4 USchadG der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden. Der Verantwortliche hat bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens unverzüglich für geeignete Vermeidungsmaßnahmen (§ 5 USchadG) zu sorgen und ggf. erforderliche Schadensbegrenzungsmaßnahmen bzw. Sanierungsmaßnahmen (§ 6 USchadG) einzuleiten.

Grundsätzlich sind für die Umsetzung von Bauvorhaben gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 USchadG nur Schäden an Arten und Lebensräumen relevant, die in § 19 BNatSchG aufgeführt sind. Der Schutzbereich „Arten und natürliche Lebensräume“ umfasst:

- Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 VSchRL und deren Lebensräume,
- Vogelarten nach Anhang I VSchRL und deren Lebensräume,
- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL sowie deren Lebensräume
- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL.

Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 BNatSchG wurden im Vorhabenbereich nicht festgestellt und sind vom Bauvorhaben daher nicht betroffen. Ebenso kann bei einer sorgfältigen Bauausführung, entsprechend der gesetzlichen Vorschriften, davon ausgegangen werden, dass eine Schädigung von Gewässern oder des Bodens vermieden wird.

^[1] Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 oder Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und Arten der Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sowie deren Lebensräume; FFH-Lebensraumtypen

6 Anhang

In Tabelle 1 sind die potentiell vorkommenden und artenschutzrechtlich Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten zusammengefasst und die entsprechenden Ausschlussgründe genannt. Grundlage für die Einstufung der Fledermäuse sind die für das Messtischblatt 7313 genannten Arten (LUBW 2020¹).

Tabelle 1: Abschichtungstabelle zu potenziellen Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
 + Vorkommen im Vorhabenbereich denkbar
 - Vorkommen im Vorhabenbereich kann ausgeschlossen werden

Art	potentielles Vorkommen	Ausschlussgründe
Europäische Vogelarten		
Gilde der Freibrüter	-	Der Vorhabenbereich weist keine für europäische Vogelarten geeigneten Habitatstrukturen auf. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Gilde der Nischenbrüter	-	
Gilde der Höhlenbrüter	-	
Säuger (ohne Fledermäuse)		
Biber	-	Der Vorhabenbereich weist keine für die Art geeigneten Habitatstrukturen auf. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Feldhamster	-	
Haselmaus	-	
Luchs	-	
Wildkatze	-	
Säuger (Fledermäuse)		
Bechsteinfledermaus	+	Der Vorhabenbereich weist keine für Fledermäuse geeigneten Habitatstrukturen auf. So ist der vollständig verschaltete Dachbereich auch als Tagesquartier für Fledermäuse nicht geeignet.
Braunes Langohr	+	
Breitflügelfledermaus	+	
Fransenfledermaus	+	
Graues Langohr	+	
Große Bartfledermaus	+	
Große Hufeisennase	+	
Großer Abendsegler	+	
Großes Mausohr	+	
Kleine Bartfledermaus	+	
Kleiner Abendsegler	+	
Mopsfledermaus	+	
Mückenfledermaus	+	
Nordfledermaus	+	
Nymphenfledermaus	+	
Rauhautfledermaus	+	
Wasserfledermaus	+	
Weißbrandfledermaus	+	
Wimperfledermaus	+	
Zweifarbflödenmaus	+	

¹ LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): Arten der FFH-Richtlinie. – Internetseite: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe>, letzter Aufruf am 16.10.2020.

Art	potentielles Vorkommen	Ausschlussgründe
Zwergfledermaus	+	
Reptilien		
Äskulapnatter	-	
Europäische Sumpfschildkröte	-	Für die Gruppe der Reptilien sind im Vorhabenbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Mauereidechse	-	
Schlingnatter	-	
Westliche Smaragdeidechse	-	
Zauneidechse	-	
Amphibien		
Alpensalamander	-	
Geburtshelferkröte	-	
Gelbbauchunke	-	
Kammolch	-	
Kleiner Wasserfrosch	-	Für die Gruppe der Amphibien sind im Vorhabenbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Knoblauchkröte	-	
Kreuzkröte	-	
Laubfrosch	-	
Moorfrosch	-	
Springfrosch	-	
Wechselkröte	-	
Fische und Neunaugen		
Maifisch	-	
Rapfen	-	
Steinbeißer	-	
Groppe	-	
Huchen	-	
Strömer	-	Für die Gruppe der Fische und Neunaugen sind im Vorhabenbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Schlammpeitzger	-	
Bitterling	-	
Atlantischer Lachs	-	
Streber	-	
Flussneunauge	-	
Bachneunauge	-	
Meerneunauge	-	
Schmetterlinge		
Apollofalter	-	
Blauschillernder Feuerfalter	-	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	Für die Gruppe der Schmetterlinge sind im Vorhabenbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Eschen-Scheckenfalter	-	
Gelbringfalter	-	
Goldener Scheckenfalter	-	
Großer Feuerfalter	-	
Haarsträngeule	-	

Art	potentielles Vorkommen	Ausschlussgründe
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	
Nachtkerzenschwärmer	-	
Schwarzer Apollofalter	-	
Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	-	
Spanische Flagge	-	
Wald-Wiesenvögelchen	-	
Käfer		
Alpenbock	-	
Eremit	-	Für die Gruppe der Käfer sind im Vorhabensbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden..
Heldbock	-	
Hirschkäfer	-	
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	-	
Libellen		
Asiatische Keiljungfer	-	
Große Moosjungfer	-	
Grüne Flussjungfer	-	Für die Gruppe der Libellen sind im Vorhabensbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Helm-Azurjungfer	-	
Sibirische Winterlibelle	-	
Vogel-Azurjungfer	-	
Zierliche Moosjungfer	-	
Krebse und Spinnentiere		
Dohlenkrebs	-	Für die Gruppe der Krebse sowie den Pseudoskorpion sind im Vorhabensbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Pseudoskorpion	-	
Steinkrebs	-	
Weichtiere (Schnecken und Muscheln)		
Bachmuschel	-	
Bauchige Windelschnecke	-	Für die Gruppe der Weichtiere sind im Vorhabensbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Schmale Windelschnecke	-	
Vierzählige Windelschnecke	-	
Zierliche Tellerschnecke	-	
Farn- und Blütenpflanzen, Moose		
Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose der Anhänge II und IV sowie Moose des Anhang II der FFH-Richtlinie	-	Für die Gruppe der geschützten Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose sind im Vorhabensbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.